

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lebach

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530) und des § 33 der Satzung über das Friedhofs und Bestattungswesen der Stadt Lebach vom 13.07.1998 hat der Stadtrat Lebach am 25.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen im Friedhofswesen werden Gebühren erhoben.

§2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§3 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Übernahme der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
 - b) wer den Auftrag erteilt hat oder die Leistungen in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Der Anspruch auf Zahlung der Gebühren entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der in dem Gebührenverzeichnis zu § 2 aufgeführten Leistungen.

Die Gebühren werden fällig mit der Zustellung des Gebührenbescheides und sind innerhalb eines Monats nach dieser Zustellung auf ein Konto der Stadt Lebach einzuzahlen.

§5 Anwendung anderer Vorschriften

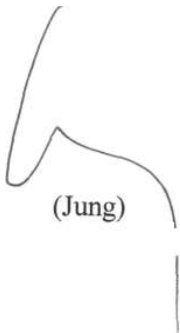
Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Lebach in der jeweils geltenden Fassung findet ergänzende Anwendung.

§6 Vollstreckung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung.

§7 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.07.1998 außer Kraft.



(Jung)

Lebach, den 25.10.2001



Bürgermeister